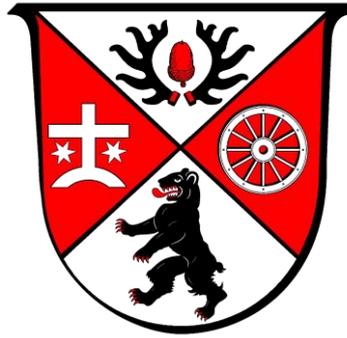


JUGENDORDNUNG FÜR DIE JUGENDFEUERWEHR DER STADT OBERZENT



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
§ 1 Organisation, Bezeichnung, Aufsicht.....	2
§ 2 Aufgaben und Ziele der Jugendfeuerwehr	3
§ 3 Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr	3
§ 4 Rechte und Pflichten	4
§ 5 Pädagogische Maßnahmen / Ordnungsmaßnahmen.....	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr	4
§ 7 Jahreshauptversammlung	5
§ 8 Jugendfeuerwehrausschuss	6
§ 9 Jugendfeuerwehrwart/Jugendfeuerwehrwartin und Stellvertreter/Stellvertreterin	6
§ 10 Jugendgruppenleiter/Jugendgruppenleiterin	7
§ 11 Jugendsprecher/Jugendsprecherin	7
§ 12 Schriftführer/Schriftführerin des Jugendfeuerwehrausschusses	7
§ 13 Kassenwart/Kassenwartin	7
§ 14 Kassenprüfer/Kassenprüferinnen.....	8
§ 15 Stärke, Schutzkleidung, Ausrüstung	8
§ 16 Ausbildung, Jugendarbeit	8
§ 17 Gemeinsame Jahreshauptversammlung	9
§ 18 Stadtjugendfeuerwehrausschuss	9
§ 19 Stadtjugendfeuerwehrwart/Stadtjugendfeuerwehrwartin und Stellvertreter/Stellvertreterin.....	10
§ 20 Stadtjugendsprecher/Stadtjugendsprecherin	10
§ 21 Schriftführer/Schriftführerin des Stadtjugendfeuerwehrausschusses.....	10
§ 22 Stadtjugendforum	11
§ 23 Inkrafttreten	11

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent hat am **DATUM** folgende

Jugendordnung

beschlossen:

§ 1 Organisation, Bezeichnung, Aufsicht

- (1) Die Jugendfeuerwehr ist die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Oberzent. Sie gliedert sich in die Jugendfeuerwehren der einzelnen Stadtteilfeuerwehren. Sie führt die Bezeichnung:

Jugendfeuerwehr Oberzent

- (2) Die Jugendfeuerwehren der Stadtteile führen die Bezeichnung:

Jugendfeuerwehr Oberzent - Airlenbach

Jugendfeuerwehr Oberzent - Beerfelden

Jugendfeuerwehr Oberzent - Falken-Gesäß

Jugendfeuerwehr Oberzent - Finkenbach

Jugendfeuerwehr Oberzent - Gammelsbach

Jugendfeuerwehr Oberzent - Hebstahl

Jugendfeuerwehr Oberzent - Hesselbach

Jugendfeuerwehr Oberzent - Hetzbach

Jugendfeuerwehr Oberzent - Kailbach

Jugendfeuerwehr Oberzent - Kortelshütte

Jugendfeuerwehr Oberzent - Ober-Hainbrunn

Jugendfeuerwehr Oberzent - Olfen

Jugendfeuerwehr Oberzent - Rothenberg

Jugendfeuerwehr Oberzent - Schöllnbach

Jugendfeuerwehr Oberzent - Unter-Sensbach

Sie gestalten ihre Aktivitäten nach dem Inhalt dieser Jugendordnung.

- (2) Die Jugendfeuerwehren unterstehen gemäß § 12 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) der Aufsicht des Wehrführers/der Wehrführerin der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr, der/die sich des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin als Leiter/Leiterin der Jugendfeuer-

wehr bedient. Übergeordnet unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr, der/die sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes/der Stadtjugendfeuerwehrwartin bedient.

- (3) Leiter/Leiterin der einzelnen Jugendfeuerwehr ist der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin.
- (4) Die Jugendfeuerwehren sind gleichzeitig auch die Jugendabteilungen der örtlichen Feuerwehrfördervereine. Im Rahmen dieses Unterstellungsverhältnisses verwalten sie ihre Finanzen selbständig und führen eine Unterkasse des Vereins nach Maßgabe dieser Ordnung.

§ 2 Aufgaben und Ziele der Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehren wollen die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient der Dienst in den Jugendfeuerwehren mit Schulung, Ausbildung und anderen Aktivitäten.
- (2) Die Jugendfeuerwehren stehen für die Werte Kameradschaft, Hilfsbereitschaft, Mitbestimmung und Teamwork. Diese Ziele und Werte sollen den Kindern und Jugendlichen in einer Art vermittelt werden, die ihnen Spaß und Freude bereitet.
- (3) Die Jugendfeuerwehren wollen das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Kindern und Jugendlichen fördern. Umgang und Erziehung, sowie das Einbeziehen und die Beteiligung sollen hierzu beitragen.
- (4) Die Jugendfeuerwehren wollen dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettbewerbe mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen erstrebt werden.
- (5) Die Jugendfeuerwehren fordern von allen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

§ 3 Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr

- (1) Den Jugendfeuerwehren können Kinder und Jugendliche angehören, die das 10. Lebensjahr vollendet haben. Der Übergang in die Feuerwehr beginnt mit Vollendung des 17. Lebensjahres. Gemäß KJHG kann die Jugendfeuerwehrzeit in begründeten Ausnahmefällen maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres ausgedehnt werden.
- (2) Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehren ist schriftlich beim Leiter der Feuerwehr über den Wehrführer/die Wehrführerin zu beantragen. Mit dem Aufnahmeantrag ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

- (3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehren erhalten bei ihrem Eintritt einen Mitgliedsausweis (Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr).

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Jugendfeuerwehrmitglied hat das Recht
- a) bei der Gestaltung und Umsetzung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - b) auf Unfallversicherungsschutz des öffentlich-rechtlichen Versicherungsträgers,
 - c) in eigener Sache gehört zu werden und
 - d) den Jugendfeuerwehrausschuss zu wählen und für den Jugendfeuerwehrausschuss zu kandidieren.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht
- a) an den Übungen, Veranstaltungen und Maßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - b) die ihm anvertraute Schutzausrüstung pfleglich zu behandeln und bestimmungsgemäß zu benutzen,
 - c) die im Rahmen dieser Jugendordnung aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen zu befolgen und unterstützen,
 - d) die Kameradschaft und das Gemeinschaftsleben zu pflegen und fördern und
 - e) die Werte der Hessischen Jugendfeuerwehr zu respektieren und leben.

§ 5 Pädagogische Maßnahmen / Ordnungsmaßnahmen

- (1) Um eine geregelte und sinnvolle Umsetzung der Kinder- und Jugendarbeit zu garantieren sind bei Verstößen gegen Umgangsformen, Ordnung, Disziplin und Kameradschaft angemessene pädagogische Maßnahmen zu ergreifen.
- (2) Mögliche Ordnungsmaßnahmen können vom Jugendfeuerwehrausschuss beraten werden und werden von dem Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin sowie den angegliederten Jugendgruppenleitern/Jugendgruppenleiterinnen nach §§ 9, 10 entschieden und umgesetzt.
- (3) Gegen die mögliche Ordnungsmaßnahme steht dem betroffenen Jugendfeuerwehrmitglied das Recht der Beschwerde zu. Der Einspruch muss innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich bei dem Wehrführer/der Wehrführerin eingehen. Dieser/diese entscheidet über den Einspruch.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr

- (1) Die Mitgliedschaft in den Jugendfeuerwehren endet mit:

- a) spätestens der Vollendung des 27. Lebensjahres
 - b) dem Austritt
 - c) dem Ausschluss
 - d) dem Tod
- (2) Der Austritt muss durch die gesetzlichen Vertreter des/der Jugendlichen gegenüber dem Leiter/der Leiterin der Feuerwehr schriftlich erklärt werden.
- (3) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin kann, im Auftrag des Magistrats, einen Angehörigen/eine Angehörige der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Jugendfeuerwehrausschuss der betroffenen Jugendfeuerwehr - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Jugendfeuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.

§ 7 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung muss mindestens einmal jährlich von dem Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin im Einvernehmen mit dem Wehrführer/der Wehrführerin mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich durch Aushang im Feuerwehrhaus und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird von dem Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin geleitet. Sie ist öffentlich. Auf die Teilnahme der gesetzlichen Vertreter der Kinder und Jugendlichen sowie weiterer Gäste ist hinzuwirken.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Stimmberechtigt sind ausschließlich die Mitglieder der Jugendfeuerwehr. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Die Versammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (4) Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
- a) Wahl des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin und des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes/der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartin auf die Dauer von fünf Jahren.
 - b) Wahl der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses nach § 8 Abs. 1 b bis h
 - c) jährliche Wahl der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen für die Unterkasse gemäß § 1 Abs. 4 dieser Jugendordnung.
 - d) Entgegennahme des Jahresberichts des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin und des Kassenberichts.
 - e) Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses
 - f) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

§ 8 Jugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der Jugendfeuerwehrausschuss besteht aus:
 - a) dem Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin
 - b) den stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarten/Jugendfeuerwehrwartinnen
 - c) dem Jugendgruppenleiter/der Jugendgruppenleiterin
 - d) den weiteren Betreuern und Betreuerinnen der Jugendfeuerwehr
 - e) dem Jugendsprecher/der Jugendsprecherin
 - f) dem Schriftführer/der Schriftführerin
 - g) dem Kassenwart/der Kassenwartin der Unterkasse nach § 1 Abs. 4 dieser Jugendordnung
 - h) weiteren Beisitzern/Beisitzerinnen
- (2) Aufgaben des Jugendfeuerwehrausschusses sind:
 - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Beratung über die Aufnahme und den Ausschluss von Jugendfeuerwehrmitgliedern
 - c) Vorschlagen von Ordnungsmaßnahmen
 - d) Aufstellung eines Dienstplans
 - e) Planung und Gestaltung der fachlichen und allgemeinen Jugendarbeit

§ 9 Jugendfeuerwehrwart/Jugendfeuerwehrwartin und Stellvertreter/Stellvertreterin

- (1) Der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin, im Verhinderungsfall der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart/die stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin, führen die Jugendfeuerwehr.
- (2) Der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin sowie die Stellvertreter/Stellvertreterinnen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Ausbildungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 6 der Feuerwehr-Organisationsverordnung (FwOV) erfüllen.
- (3) Sie/er, im Verhinderungsfall der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart/die stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin, hat Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss nach § 15 der Feuerwehrsatzung der Stadt Oberzent.
- (4) Nach Wahl des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin und des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes/der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartin durch die Mitgliederversammlung sind diese durch die Angehörigen der Einsatzabteilung in der Jahreshauptversammlung nach § 19 Abs. 4 der Feuerwehrsatzung zu bestätigen und durch den Magistrat zu ernennen.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin ist verantwortlich für die korrekte, zeitnahe und vollständige Führung des Mitgliederverzeichnisses und des Dienstbuches.

§ 10 Jugendgruppenleiter/Jugendgruppenleiterin

- (1) Der Jugendgruppenleiter/die Jugendgruppenleiterin unterstützt den Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin bei der Durchführung seiner/ihrer Aufgaben.
- (2) Er/sie muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und sollte die Ausbildungsvoraussetzungen eines Jugendfeuerwehrwartes/einer Jugendfeuerwehrwartin nach § 7 Abs. 6 der Feuerwehr-Organisationsverordnung (FwOV) erfüllen.

§ 11 Jugendsprecher/Jugendsprecherin

- (1) Der Jugendsprecher/die Jugendsprecherin vertritt die Interessen der Jugendfeuerwehrmitglieder im Jugendfeuerwehrausschuss sowie gegenüber dem Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin und dem Jugendgruppenleiter/der Jugendgruppenleiterin.
- (2) Der Jugendsprecher/die Jugendsprecherin muss Mitglied der jeweiligen Jugendfeuerwehr sein. Endet die Mitgliedschaft in dieser Jugendfeuerwehr kann dort die Funktion als Jugendsprecher/Jugendsprecherin nicht weiter ausgeübt werden.

§ 12 Schriftführer/Schriftführerin des Jugendfeuerwehrausschusses

- (1) Der Schriftführer/die Schriftführerin erledigt auf Anweisung und unter Anleitung des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin den allgemeinen Schriftverkehr des Jugendfeuerwehrausschusses.
- (2) Er/sie ist verantwortlich für die Erstellung der Protokolle der Jugendfeuerwehrausschusssitzungen und der Mitgliederversammlungen.

§ 13 Kassenwart/Kassenwartin

- (1) Der Kassenwart/die Kassenwartin führt auf Anweisung und unter Anleitung des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin die Unterkasse nach § 1 Abs. 4 dieser Jugendordnung.
- (2) Er/sie ist dem Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin gegenüber für eine ordnungsgemäße Kassenverwaltung verantwortlich.

§ 14 Kassenprüfer/Kassenprüferinnen

- (1) Die Kassenprüfer/Kassenprüferin prüfen mindestens einmal jährlich die ordnungsgemäße Führung der Unterkasse nach § 1 Abs. 4 dieser Jugendordnung und erstatten der Mitgliederversammlung gem. § 7 Abs. 4 Satz d Bericht über das Ergebnis der Kassenprüfung.

§ 15 Stärke, Schutzkleidung, Ausrüstung

- (1) Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens sechs Mitglieder betragen. Wird die entsprechende Personenzahl nicht erreicht, sind Kooperationen mit anderen Jugendfeuerwehren der Stadt Oberzent möglich. Die einzelnen Jugendfeuerwehren bleiben dennoch eigenständig bestehen.
- (2) Die Jugendfeuerwehrmitglieder sind entsprechend der Hessischen Feuerwehrebekleidungs- und Dienstgradverordnung (HFDV) durch die Stadt Oberzent mit persönlicher Schutzkleidung auszustatten. Bei Ende der Jugendfeuerwehrmitgliedschaft ist diese Schutzkleidung in gereinigtem Zustand zurück zu geben.

§ 16 Ausbildung, Jugendarbeit

- (1) Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Jugendfeuerwehrmitglieder erfolgt nach den einschlägigen Ausbildungs- und Dienstvorschriften unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen. Die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.
- (2) Die Jugendarbeit wird nach den Grundsätzen des Bildungspapiers der Deutschen Jugendfeuerwehr gestaltet. Grundlage der außerschulischen Bildungsarbeit ist die erfolgte Anerkennung der Förderungswürdigkeit als Jugendgemeinschaft vom 01.04.1982 (Az.: M-II B 6-52 m 0605, BGI. I S. 633, 795) bzw. in der jeweils gültigen Fassung durch den Hessischen Sozialminister oder ein anderes dafür zuständiges Ministerium.
- (3) Bei der Jugendarbeit werden im Umgang mit den Kindern und Jugendlichen die Regelungen und Verpflichtungen, welche sich aus dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) sowie dem Hessischen Kinder und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) als auch aus dem Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) ergeben, berücksichtigt.
- (4) Die feuerwehrtechnische Ausbildung und die allgemeine Jugendarbeit sind vorab in einem Dienstplan zu dokumentieren.

§ 17 Gemeinsame Jahreshauptversammlung

- (1) Die Gemeinsame Jahreshauptversammlung ist mindestens alle drei Jahre durch den Stadtjugendfeuerwehrwart/die Stadtjugendfeuerwehrwartin im Einvernehmen mit dem Leiter/der Leiterin der Feuerwehr mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich, durch Mitteilung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Oberzent einzuberufen. Der Stadtjugendfeuerwehrwart/die Stadtjugendfeuerwehrwartin leitet die Gemeinsame Jahreshauptversammlung.
- (2) Auf die Teilnahme der gesetzlichen Vertreter der Kinder und Jugendlichen sowie weiterer Gäste ist hinzuwirken.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Stimmberechtigt sind ausschließlich die Mitglieder der Jugendfeuerwehren. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Änderungen der Jugendordnung erfordern eine Zwei-Drittel-Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Die Versammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (4) Aufgaben der Gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind:
 - a) Wahl des Stadtjugendfeuerwehrwartin/der Stadtjugendfeuerwehrwartin und des stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartes/der stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartin auf die Dauer von fünf Jahren
 - b) Wahl des Schriftführers/der Schriftführerin des Stadtjugendfeuerwehrausschusses auf die Dauer von fünf Jahren
 - c) Wahl weiterer Fachgebietsleiter/Fachgebietsleiterinnen auf Stadtebene (nach Bedarf)
 - d) Entgegennahme des Jahresberichts des Stadtjugendfeuerwehrwartes/der Stadtjugendfeuerwehrwartin
 - e) Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses
 - f) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

§ 18 Stadtjugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der Stadt-/Gemeindejugendfeuerwehrausschuss besteht aus:
 - a) dem Stadtjugendfeuerwehrwart/der Stadtjugendfeuerwehrwartin
 - b) dem stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwart/der stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartin
 - c) dem Stadtjugendsprecher/der Stadtjugendsprecherin
 - d) dem Schriftführer/der Schriftführerin nach § 17 Abs. 4b
 - e) den Fachgebietsleitern/den Fachgebietsleiterinnen nach § 17 Abs. 4c
 - f) den Jugendfeuerwehrwarten/den Jugendfeuerwehrwartinnen der einzelnen Jugendfeuerwehren

- (2) Aufgaben des Stadtjugendfeuerwehrausschusses sind:
- a) Durchführung der Beschlüsse der Gemeinsamen Mitgliederversammlung
 - b) Planung und Durchführung gemeinsamer Ausbildung und Veranstaltungen
 - c) Zusammenarbeit mit der Kreisjugendfeuerwehr

§ 19 Stadtjugendfeuerwehrwart/Stadtjugendfeuerwehrwartin und Stellvertreter/Stellvertreterin

- (1) Der Stadtjugendfeuerwehrwart/die Stadtjugendfeuerwehrwartin, im Verhinderungsfall der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart/die stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin leitet und beaufsichtigt die Jugendfeuerwehren auf Stadtebene und vertritt deren Interessen.
- (2) Der Stadtjugendfeuerwehrwartin/die Stadtjugendfeuerwehrwartin muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Ausbildungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 6 der Feuerwehr-Organisationsverordnung (FwOV) erfüllen.
- (3) Er/Sie, im Verhinderungsfall der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart/die stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin hat Sitz und Stimme im Wehrführerausschuss nach § 14 der Feuerwehrsatzung der Stadt Oberzent.
- (4) Nach Wahl des Stadtjugendfeuerwehrwartes/der Stadtjugendfeuerwehrwartin und des stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartes/der stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartin durch die Gemeinsame Mitgliederversammlung nach § 17 Abs. 4a sind diese durch die Angehörigen der Einsatzabteilung in der Gemeinsamen Jahreshauptversammlung nach § 16 der Feuerwehrsatzung der Stadt Oberzent zu bestätigen und durch den Magistrat zu ernennen.

§ 20 Stadtjugendsprecher/Stadtjugendsprecherin

- (1) Der Stadtjugendsprecher/die Stadtjugendsprecherin wird durch die Jugendsprecher/Jugendsprecherinnen der einzelnen Jugendfeuerwehren auf der Versammlung des Stadtjugendforums auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Er/Sie vertritt die Interessen der Stadtjugendfeuerwehr auf Kreisebene.

§ 21 Schriftführer/Schriftführerin des Stadtjugendfeuerwehrausschusses

- (1) Der Schriftführer/die Schriftführerin der des Stadtjugendfeuerausschusses erledigt auf Anweisung und unter Anleitung des Stadtjugendfeuerwehrwartes/der Stadtjugendfeu-

erwehrwartin den allgemeinen Schriftverkehr der des Stadtjugendfeuerwehrausschusses.

- (2) Er/Sie ist verantwortlich für die Erstellung der Protokolle der Stadtjugendfeuerwehrausschusssitzungen und der Gemeinsamen Mitgliederversammlungen.

§ 22 Stadtjugendforum

- (1) Die Jugendsprecher/die Jugendsprecherinnen der einzelnen Jugendfeuerwehren bilden das Stadtjugendforum.
- (2) Dieses dient der Meinungsbildung und dem Meinungs austausch zwischen den Jugendlichen.
- (3) Das Stadtjugendforum ist jährlich mindestens einmal von dem Stadtjugendsprecherin/der Stadtjugendsprecherin einzuberufen. Er/sie führt durch diese Versammlung.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberzent, den **DATUM**

DER MAGISTRAT
DER STADT OBERZENT

Kehrer
Bürgermeister

Diese Jugendordnung vom DATUM wurde durch Abdruck in den amtlichen Bekanntmachungen, der „Oberzent aktuell“, Nr. __/2018, Ausgabetag DATUM, veröffentlicht

DER MAGISTRAT
DER STADT OBERZENT

Kehrer
Bürgermeister

